

Großstädte und der ehemaligen Grenzländer (z.B. Schleswig-Holstein, Niedersachsen) niederschlagen. Zahlreiche der amnestierten Gefangenen der ehemaligen DDR-Gefängnisse haben sich zweifellos in den Westen abgesetzt und schlagen „statistisch“ dort zu Buche. Wie schon Anfang der 80er Jahre dürften die verschärften sozialen Probleme eine entsprechende Haftpraxis begünstigen, die eine extensive Auslegung der Haftgründe der Flucht- sowie der Wiederholungsgefahr, darüber hinaus die bekannten „apokryphen“ Haftgründe (z.B. der Krisenintervention, der Beunruhigung der Bevölkerung, der Einleitung von Behandlungs- und bei Ausländern von Abschiebemaßnahmen etc.) wiederbeleben. Die Untersuchungshaft kann so zum probaten und flexiblen Instrument einer verdeckt repressiven Kriminalpolitik werden. Infolge der häufig schwer nachprüfbarer Definition der Fluchtgefahr etc. können (vermeintliche oder echte) Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden, ohne daß die eigentlichen Probleme (Armut, Wohnungsnot, soziale Desorganisation) thematisiert werden müssen.

Worauf sind nun die bei Jugendlichen im Gegensatz zu den älteren Beschuldigten relativ stabilen U-Haftzahlen zurückzuführen? In diesem Zusammenhang ist auf die Reformen des 1. JGG-ÄndG vom Juni 1990 hinzuweisen, mit der die Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen deutlich erschwert wurde. So verlangt § 72 Abs. 1 JGG nunmehr bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit,

„auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist“. Bei 14- und 15jährigen wurden zusätzliche Anforderungen an die Feststellung von Fluchtgefahr gestellt (vgl. § 72 Abs. 2 JGG). Die (auch für Heranwachsende) nunmehr gesetzlich institutionalisierte sog. Haftentscheidungshilfe durch die Sozialarbeiter der Jugendämter (JGH) mag gleichfalls zu dem unterdurchschnittlichen Anstieg beigetragen haben. Von entscheidender Bedeutung dürfte allerdings die 1990 eingeführte obligatorische anwaltliche Betreuung Jugendlicher in allen Haftfällen gewesen sein (vgl. § 68 Nr. 4 JGG).

Gerade die unterschiedliche Entwicklung der U-Haftzahlen und die zurückhaltendere Praxis bei Jugendlichen (trotz des in dieser Altersgruppe besonders problematischen Kriminalitätspotentials) verdeutlichen die *kriminalpolitischen Perspektiven*. Abgesehen von der grundsätzlichen Reform des Haftrechts und der Haftgründe (auf die vermutlich weitere 10 Jahre gewartet werden muß) erscheinen Modifizierungen, wie sie das Jugendstrafrecht in Ansätzen mit der Reform von 1990 gebracht hat, sinnvoll und effektiv. Verschärfte Begründungsanforderungen beim Erlass eines Haftbefehls, und vor allem die möglichst vor Erlass des Haftbefehls einsetzende obligatorische anwaltliche Vertretung, könnten ein wirksames Mittel zu Verhinderung einer unverhältnismäßigen Haftpraxis sein. Dazu sollten Anwälte – wie in einigen Städten bereits der Fall – Notrufdienste (auch und vor allem an Wochenenden) organisieren. Gleiches gilt für den Ausbau der Jugend- und Erwachsenengerichtshilfe als Haftentscheidungshilfe.

Prof. Dr. Frieder Düinkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

LEBENS-LANGE FREIHEITSSTRAFE

Plädoyer für Reformen

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie veranstaltete im Mai ein Hearing zum Thema »Lebenslange Freiheitsstrafe«. Fazit: Reformen sind notwendig.

Wolf-Dieter Narr

Der Ruf nach harten Strafen, die wieder härter verhängt werden sollen, hallt wieder durch die Lande. Hochrangige PolitikerInnen drängen auf Strafverschärfungen. Die Strafverfolgung durch die Bundesanwaltschaft nach Rostock und Solingen vollzieht sich als ein zentrales Fernsehereignis. Der menschenrechtlich renommierte SPD-Bundestagsabgeordnete Freimut Duve trat jüngst in einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung (11.6.93) dafür ein, die Täter von Solingen und ähnliche Umtriebe müßten nach § 220 a StGB (Völkermord) angeklagt werden, der die lebenslängliche Freiheitsstrafe androht. Geschähe dies nicht, werde er alles rechtlich Mögliche tun, als „Nebenkläger“ auf eine entsprechende Anklage zu drängen.

Das ist die Situation, in der das Komitee für Grundrechte und Demokratie Mitte Mai eine Tagung zur lebenslangen Freiheitsstrafe organisierte. Wie kommt dieses Komitee dazu – und dies zum wiederholten Male –, die lebenslange Freiheitsstrafe so ernst zu nehmen, obwohl es doch ohne Frage massivere, quantitativ umfangreichere Verletzungen von Menschenrechten gibt? Was hat die Tagung in Sachen Sinn und Unsinn lebenslange Strafe an Erkenntnissen eingebracht? Und: Was folgt aus derselben?

Die lebenslange Freiheitsstrafe betrifft unmittelbar „nur“ einige hundert Menschen. Diejenigen nämlich, die eines Verbrechens angeklagt werden, das, werden sie desselben als überführt angesehen,

die lebenslange Freiheitsstrafe zur Folge hat. Hierzu zählen vor allem die Frauen und insbesondere die Männer die gemäß § 211 StGB, dem Mord- oder korrekter dem Mörderparagrafen angeklagt werden. Wird der Mord gerichtlich als erwiesen angesehen, lautet das strafrechtlich notwendige Verdikt: lebenslänglich.

Trotz der quantitativ vergleichsweise geringfügigen Bedeutung besitzt die lebenslängliche Freiheitsstrafe aus drei hauptsächlichen Gründen ein schweres grund- und menschenrechtliches Gewicht:

- jeder noch so geringfügige Genuß von Grund- und Menschenrechten setzt ein Minimum an Freizügigkeit, Lernchance und Gestaltungsfähigkeit der Person voraus. Dieses Minimum wird in der totalen Institution Haftanstalt nicht gewährleistet. Es wird den zu „lebenslänglich“ Verurteilten dem Anspruch der Strafe gemäß ein Leben lang entzogen (hierbei tut's wenig zur Sache, daß die meisten lebenslangen Freiheitsstrafen kein Leben lang währen, sondern nach in der Bundesrepublik gegenwärtig durchschnittlich 20 (!) Jahren ausgesetzt werden). Die lebenslange Freiheitsstrafe stellt also eine gesetzesförmig extreme Verletzung der Grund- und Menschenrechte dar;
- der in der lebenslangen Freiheitsstrafe aufbewahrte staatlich-gesellschaftliche Strafanspruch und seine gelegentliche Praxis befördern durch ihre bloße Existenz ein Denken und Handeln in menschenunwürdigen Straffantasi-

Wichtiger Hinweis!

Neue Postleitzahl und Fax-Nummer der Redaktion

**64293 Darmstadt
0 61 51 / 2 17 43**

en. Sie bilden eine dauernde gesetzlich gewährte Chance, daß sich entsprechende Vorurteile menschenverachtender, wenn nicht menschenvernichtender Art an ihnen auskristallisieren. Der Mörderparagraf gebiert in gewisser Weise seine eigenen „Kinder“. Die Existenz der lebenslangen Freiheitsstrafe, ein Ausdruck staatlich-gesellschaftlicher Hybris, verhindert Formen des Umgangs mit Personen, die wider zentrale, grund- und menschenrechtlich gestützte Normen gesellschaftlichen Umgangs verstoßen haben, die ihrerseits den Grund- und Menschenrechten entsprechen. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ – also lautet Satz 1 von Art. 1 GG;

– die lebenslange Freiheitsstrafe wird als Anspruch gerade um ihrer „populistischen“ Qualität willen aufrechterhalten; sie dient in diesem Zusammenhang dazu, das gesamte System der Freiheitsstrafen als eine Art geschlossenes Strafsystem legitimatorisch abzuschotten. Grund- und menschenrechtlich (und um seiner empirisch beobachtbaren Effekte willen) müßte aber dieses System der Freiheitsstrafen, das immanent dem zentralen Ziel des Strafvollzugsgesetzes „Resozialisierung“ erheblich widerspricht, gründlich in Frage gestellt werden.

Hinzu kommt, wie sich versteht, daß menschenrechtlich generell das quantitative Argument nur im äußersten Notfall gebraucht werden darf. Gesetzlich legitimes Unrecht gegen einige Hunderte von Personen in Permanenz sollte in einem demokratisch sich verstehenden Rechtsstaat ein ebenso permanentes Skandalon darstellen.

Die Tagung war primär darauf angelegt, erneut analytisch zu erkunden, wie diese Strafe begründet wird, wie sie sich auswirkt, welcher „Tätertyp“ diese Strafe „verdient“ und wie es schließlich mit den Opfern bzw. den Angehörigen der Opfer steht. Diesem beschreibend analysierenden Ziel entsprach die Form der Tagung. Die Vortragenden wurden von einer aus ExpertInnen zusammengesetzten Kommission befragt, die ihrerseits vom kenntnisreichen Publikum unterstützt wur-

de. Die Vorträge bildeten thematisch eine in sich verfertigte Reihe: dem Vortrag von Hartmut Weber zum Thema „Lebenslange Freiheitsstrafe – Problemaufriß und Aktualität der Abschaffung“, einem rechtsoziologisch angelegten Überblick, folgte Harald Preusers erfahrene Binnensicht aus dem Strafvollzug. Diese Binnensicht wurde von zwei Beiträgen aus der Sicht „lebenslanger“ Erfahrung der „anderen“ Seite ergänzt, der „Täter“, nun „Opfer“ des Strafvollzugs: Günther Adler (ein Beitrag, der verlesen werden mußte, weil Adler keinen Ausgang erhielt) und Robert C. Plumböhm, dem u.a. als einem nicht aufgebenden Kläger das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Juni letzten Jahres zu verdanken ist. Bernhard Haffke zerpflückte im Anschluß daran strafrechtlich und rechtssoziologisch in einem „die ‚guten Gründe‘ der lebenslangen Freiheitsstrafe“, sodaß von denselben keine juristisch oder empirisch haltbar übrig blieben. Dieter Simons berichtete sozialpsychologisch davon, was von den „Tätern“ gewußt werden kann („Zur Genese todbringender Gewalt, Der ‚Mörder‘, etwas Besonderes?“), während Dieter Rössner abschließend das Fragezeichen seines den Opfern und/oder ihren Angehörigen gewidmeten Themas verstärkte: „Gerechtigkeit für die Gewaltopfer durch Strafrecht?“

Als Ergebnis in Stichworten, das selbstverständlich im einzelnen von den ca. 100 Beteiligten der Tagung und den Referenten umstritten sein dürfte, aber im Kern ein ziemlich eindeutiges Profil ergab, lassen sich sechs Antworten notieren:

1. Frage: Wie steht es mit der strafrechtlich normativen Begründung der lebenslangen Freiheitsstrafe?

Antwort: Selbst wenn man von seiner nationalsozialistischen Herkunft absieht, ergibt sich im Hinblick auf den sogenannten Mordparagrafen 211 StGB – er ist es, der nahezu exklusiv die Verurteilung zu „lebenslänglich“ nach sich zieht –, daß derselbe aller Kriterien entbehrt, die von einer strafrechtlichen Norm zu fordern sind: Klarheit, Eindeutigkeit, Angemessenheit, grundrechtliche Konformität. § 211 StGB konzentriert sich exklusiv auf die Person des „Mörders“.

Peter-Alexis Albrecht/Winfried Hassemer/
Michael Voß (Hrsg.)

Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung

Vorschläge der Hessischen Kommission
»Kriminalpolitik« zur Reform des Strafrechts

Immer mehr gesellschaftliche Probleme und Gefahren werden strafrechtlicher Kontrolle unterstellt, während die Strafjustiz unter der Last der Bagatellen die Grenzen ihrer Funktionsfähigkeit erreicht hat. Herkömmliche Vereinfachungen des Strafverfahrens werden diesem Problem nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund empfiehlt und begründet die Hessische Kommission „Kriminalpolitik“ die Entkriminalisierung ausgewählter Tatbestände des Straßenverkehrsrechts, des Betäubungsmittelstrafrechts sowie des Eigentums- und Vermögensstrafrechts. Daneben werden Änderungen des Strafverfahrensrechts ohne Belastung von Beschuldigtenrechten vorgeschlagen. Der Sammelband bietet der Rechtspolitik, der Justizpraxis und der Rechtswissenschaft eine Fülle von Anregungen für eine Strafrechtsreform, die effizienten Rechtsgüterschutz durch ein rechtsstaatlich konzentriertes Strafrecht erreichen will. An der vom hessischen Ministerium der Justiz berufenen unabhängigen Kommission „Kriminalpolitik“ waren Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Sozialverwaltung und der Wissenschaft beteiligt. Die Kommission wurde von Angehörigen des hessischen Ministeriums der Justiz beraten.

1992, 133 S., brosch., 38,- DM, ISBN 3-7890-2806-1



Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

2. *Frage:* Was ist von der „Rettung“ der Grundrechtskonformität der lebenslangen Freiheitsstrafe zu halten, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner 77er Entscheidung, die es 1992 in verdünnter Weise aufrechterhalten hat, begründete?

Antwort: Die „Schwere der Schuld“ stellt eine Gleichung mit drei Unbekannten dar. Der Schuldenerkenntnis; der Schweregewichtung (anhand welcher Kriterien?); der Übersetzung der Schuldschwere in die Dauer der Strafe. Jedes erkennende Gericht, das nicht nur nach der Figur der *petitio principii*, dem vorher („politisch“) festliegenden Strafurteil und seinem fixierten Maß entscheidet, ist schlechterdings überfordert. Die „Rettung“ des Bundesverfassungsgerichts führt nach grund- und strafrechtlicher Logik zum Schiffbruch.

3. *Frage:* Ist nach der Verurteilung gewährleistet, daß der Strafvollzug den *minima moralia* der Grundrechte auch und gerade im Strafvollzug entspricht?

Antwort: Nein! Die lebenslange Freiheitsstrafe produziert eine minimierte Person (die Ausnahmen bestätigen die Regel). Ein fester, rechts- und verhaltenssicherer Vollzugsplan, der auf Resozialisierung angelegt wäre, kann schon infolge der Dauer der Strafe nicht zustande kommen.

4. *Frage:* Wie steht es mit den Chancen, wie sie sich u.a. infolge von § 57 a StGB (Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe) ergeben?

Antwort: Diese Aussetzung erfolgt nicht nur viel zu spät; sie wird nicht allein von der Wolke der „Schwere der Schuld“ verhängt (hier ist die Vollstreckungskammer überfordert); sie wird außerdem durch die Ungewißheit und Willkür von psychologisch/psychiatrischen Gut- (oder Schlecht-)achten zur schieren Willkür im Doppelpaßspiel aus Anstaltsleitung und Gutachten, die verantwortlicherweise in einer solch künstlich-autoritären Situation gar nicht gutachten können. Sie sind gehalten unmögliche Prognoseurteile abzugeben.

5. *Frage:* Ergibt die sozialpsychologische „Täter“-Analyse Einsichten, die die Schlußfolgerung nahelegten, die lebenslange Freiheitsstrafe besitze ein Minimum

individueller (den TäterInnen geltender) und gesellschaftlicher (Gefahren vermeidender, allgemein abschreckender) Rationalität.

Antwort: Mitnichten. Soweit während der Tagung das umfangreiche Thema behandelt werden konnte, läßt sich behaupten, daß die „TäterInnen“ in aller Regel hochgradig „normal“ sind. Spezifische Umstände haben bei den vorwiegenden „Beziehungstaten“ dazu geführt, daß ein anderer Mensch umgebracht worden ist. Diese spezifischen Umstände wiederholen sich in der Regel nicht.

6. *Frage:* Wird den Opfern und ihren Angehörigen entsprochen, wenn lebenslängliche Freiheitsstrafen verhängt werden?

Antwort: Erneut gilt ein Nein, das allerdings mit einigen Vorbehalten zu versehen ist. Keine tödliche Tat kann ungeschehen gemacht werden. Die Angehörigen der Opfer können nur davor geschützt werden durch die Art der Strafverfahren und durch ihre anschließende soziale Isolation zum zweiten Mal zum Opfer zu werden. Sprich eine umfangreiche Opferhilfe ist vonnöten.

Erforderlich ist außerdem, neue Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erproben. Hierzu müssen beide Seiten bereit sein; an erster Stelle die Opfer. Soweit Opfer (Angehörige von Opfern) auf eine hohe Strafe drängen – dies ist in aller Regel nicht der Fall – ist es selbstredend vonnöten, mit ihnen darüber zu sprechen, wie ihrem Verlangen für sie und die TäterInnen angemessener entsprochen werden könne. Entscheidend ist, daß entsprechende Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs vorhanden sind und nicht, wie seither meist, nach der Verurteilung zur Tagesordnung übergegangen wird. Damit machen es sich gerade diejenigen den Opfern gegenüber zu leicht, die in einem hohen Strafmaß ihr Genüge finden.

Fazit: Die lebenslange Freiheitsstrafe nützt niemandem und schadet selbst noch den Angehörigen der Opfer. Das Komitee wird im März 1994 eine Fortsetzungstagung organisieren.

Dr. Wolf-Dieter Narr ist Professor für politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin

ABSCHIEBEHAFT

Fragwürdige Amtshilfe

Der Justizvollzug vom »Amtshelfer« zum ausführenden Organ der Ausländerbehörde? Aus der Praxis kommt Kritik.

Hartmut Krieg

Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes sind mehr als 15 Jahre vergangen. Wesentliche, im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Reformziele, wie die Erhöhung des Arbeitsentgelts, die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung sind nicht umgesetzt worden. Eine Lösung dieser Probleme ist wegen der finanziellen Lage der Länder und wegen des fehlenden politischen Umsetzungswillens nicht abzusehen. Unter dem Diktat knapper Haushaltsressourcen geht es gegenwärtig darum, größere Einschnitte in den Personal- und Sachhaushalt für den Justizvollzug abzuwenden.

Eine Verringerung der Betreuungsdichte hat bereits stattgefunden, da die Anzahl der Untersuchungsgefangenen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Beispielhaft ist darauf hinzuweisen, daß die Gesamtzahl der U-Haft-Tage im jeweiligen Jahr in Bremen von 24.880 (1.1.89) auf 44.780 (1.1.92) gestiegen ist. Dieser Trend hat sich 1992 und 1993 überproportional fortgesetzt. In Bremen waren im Monat März 1993 durchschnittlich 258 Untersuchungsgefangene inhaftiert. Auf das Jahr 1993 hochgerechnet wären dies 94.170 sogenannte U-Haft-Tage. In den anderen Bundesländern sieht es nicht viel anders aus. Folge dieser Entwicklung ist eine erhebliche Verschlechterung des Betreuungsschlüssels. Die dramatische Entwicklung in den Untersuchungshaftanstalten führt dazu, daß Personal aus dem Strafbereich abgezogen werden muß. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, daß in Bremen ca. 65 Prozent der erwachsenen Gefangenen Ausländer sind und im

Bereich der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende der Anteil der Ausländer noch viel höher liegt. Die Folgen sind leicht auszumalen. Einschränkungen der Freizeitmöglichkeiten, verärgerte Gefangene, gestreßte Beamte. Und nun noch die Abschiebehaf?

Der Vollzug der Abschiebehaf ist nach dem Gesetz eine Aufgabe der Ausländerbehörden. Soweit der Justizvollzug die Abschiebehaf durchführt, geschieht dies im Wege der Amtshilfe.

Aufgrund der beschriebenen Situationen in den Untersuchungshaftanstalten mit seinen Auswirkungen im Strafbereich ist davor zu warnen, die Abschiebehaf dem Justizvollzug zu übertragen. Die Vorstellung, daß die Übernahme der Abschiebehaf zusätzliche finanzielle Ressourcen erbringen könnte, dürfte schnell am Diktat der knappen Kassen ihre Grenzen finden. Deutlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Amtshilfe ihre Grenze dort findet, wo durch die Hilfeleistung die Erfüllung der primären Aufgaben ernstlich gefährdet würde. Bei der Vielzahl der Abschiebegefangenen und den zu erwartenden Steigerungen aufgrund der Gesetzesänderung zum 1. Juli 1993 kann der Justizvollzug die Amtshilfe nicht mehr erbringen, ohne seine eigentlichen Aufgaben zu vernachlässigen.

Die Wirkungen dürften jedem engagierten Vollzugspraktiker klar sein.

Hartmut Krieg ist Abteilungsleiter beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen und Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift